

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.356.681

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2252/J-NR/2020

Wien, 07.08.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 08.06.2020 unter der Nr. **2252/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „klimafitter Wald“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Was planen Sie, um den Wald klimafitter zu machen?
 - a. Wann werden sich die Maßnahmen, die heuer gesetzt werden, um den Wald klimafitter zu machen, auswirken?
- Was haben Sie bzw. Ihre Vorgänger in den letzten 10 Jahren unternommen, um einen klimafitten Wald zu erreichen?

Die Frage klimafitter Wälder bildet seit Jahren einen Schwerpunkt der österreichischen Forstpolitik. Die Maßnahmen reichen von der forstlichen Förderung über die Unterstützung der forstlichen Forschung bis zur Ausbildung und Beratung der Waldbewirtschafterinnen und Waldbewirtschafter.

Zur Frage 3:

- Wie groß war der Anteil der Wälder, die in den letzten 10 Jahren klimafit gemacht wurden?
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden gesetzt und wann?
 - b. In welchen Regionen befinden sich diese "klimafitteren" Wälder?

Zu den gesetzten Maßnahmen zählen: die entsprechende Baumartenwahl mit besonderer Berücksichtigung der Genetik zur klimafitten Verjüngung der Wälder, die Waldpflege sowie die Schaffung einer forstlichen Infrastruktur, durch die eine kleinflächige und naturnahe Bewirtschaftung ermöglicht werden konnte. Die so geschaffenen klimafitten Wälder befinden sich in allen Regionen Österreichs. Aufgrund der durchschnittlichen Umtriebszeit von rund 100 Jahren kamen rund zehn Prozent des Ertragswaldes zur Verjüngung.

Zur Frage 4:

- Was haben Sie bzw. Ihre Vorgänger in den letzten 10 Jahren unternommen, um die Schädlingsplagen und Baumkrankheiten zu verhindern?

Das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) ist mit der Entwicklung neuer Monitoringsysteme zur raschen Erkennung der Ausbreitung von biotischen Schadfaktoren befasst. Zudem werden bei Ausbreitungen, die durch fachliche Maßnahmen nicht verhindert werden konnten, durch Züchtung resistenter Klone widerstandfähige Pflanzen für Neuaufforderungen bereitgestellt.

Im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung zielen Forschungsprojekte darauf ab, die Widerstandfähigkeit der heimischen Wälder hinsichtlich klimatischer Veränderungen zu stärken. In diesem Zusammenhang werden auch praxisorientierte Kooperationen zwischen Forschung, Kommunen und der Privatwirtschaft durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus umgesetzt bzw. initiiert.

Darüber hinaus werden für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer intensive Beratungstätigkeiten durch die Landes- und Bezirksforstbehörden und die Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern durchgeführt.

Zu den Fragen 5, 6, 10, 12 und 16:

- Welche Unterstützungsleistungen können die betroffenen Forstwirte bei Katastrophen aktuell nützen? Bitte die Art der Unterstützung mit den jeweiligen Bedingungen auflisten.
- Wie oft wurden die verschiedenen Unterstützungsleistungen an Forstwirte in den letzten 10 Jahren ausbezahlt und um welche Katastrophen hat es sich jeweils gehandelt?
- Welche Unterstützungsleistungen können die Forstwirte nützen, um den Wald wieder aufzuforsten und klimafitter zu machen?
- Sind Maßnahmen geplant, die die heimische Holzproduktion unterstützen?
 - a. Falls ja, welche?
 - b. Falls nein, warum nicht?
- Welche Maßnahmen planen Sie, damit die Holzpreise wieder steigen?

Zur Unterstützung der österreichischen Forstwirtschaft wurde eine Reihe von Maßnahmen gesetzt.

Im Österreichischen Programm für Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 wurde eine Aktualisierung der Standardkosten vorgenommen. Kulturpflagemassnahmen werden seit 2018 durch eine Hebung der Standardkosten um einen Euro pro Pflanze miteinbezogen. Die Standardkosten für die maschinelle Entrindung wurden von fünf auf sieben Euro pro Festmeter angehoben und die budgetäre Bedeckung sichergestellt. Zusätzlich wird die Errichtung von Nasslagern mit 80 Prozent der Investitionskosten als Forstschutzmaßnahme gefördert. Dazu erfolgte bedarfsgerecht eine Verlängerung der Antragsfrist bis 29. Mai 2020.

Forstwirtinnen und Forstwirte können Förderungen aus dem österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 für verschiedene Maßnahmen nutzen. Umfasst sind beispielsweise die Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen sowie das Waldökologieprogramm.

Es wird auch weiterhin ermöglicht, Schadholz auf beihilfefähigen Flächen zu lagern, wobei bestehende Beihilfen davon unberührt bleiben. Die betroffenen Flächen sind nach der Schadholzlagerung unverzüglich wieder in einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu versetzen.

In der Forschung werden Vorhaben, wie Forschungsprojekte im Bereich klimafitter Wälder, forstgenetische Projekte, Resistenzforschungen und Waldbaukonzepte kontinuierlich weitergeführt. Mit dem Projekt „Satellitendatenauswertungen Schadflächen – Mühl- und Waldviertel“ des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) werden für weitere Schadflächen Softwaretools zur Satellitendatenauswertung für den alpinen Raum entwickelt. Darüber hinaus werden

Aktivitäten gesetzt, um mit der Europäischen Kommission gemeinsame Monitoring-Systeme zu etablieren.

Für Projekte zur Wiederaufforstung nach Katastrophen gemäß § 18 Forstgesetz 1975 wurden zwischen 2009 und 2019 2.728.992,05 Euro ausbezahlt.

Im Rahmen des COVID19-Härtefallfonds, BGBl I Nr. 16/2020, und der darauf basierenden 3. Richtlinie des Finanzministers vom 20. Juli 2020 kann darüber hinaus eine pauschale Abgeltung von Qualitätsverlusten durch Wertverfall bei nicht rechtzeitig aus dem Wald abgeholtem Sägerundholz von Einzelunternehmen der Forstwirtschaft in Anspruch genommen werden.

Viele Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländlichen Entwicklung 2014 bis 2020 und des nachfolgenden Maßnahmenpakets verfolgen auch das Ziel, zu einer Stärkung der Wirtschaftskraft der heimischen Forstwirtschaft beizutragen.

Zur Stärkung der Regionen und zur Gewährleistung des Beitrages des Waldes zum Klimaschutz und seiner nachhaltigen und klimafitten Bewirtschaftung wurde ein Maßnahmenpaket für den Forst- und Holzsektor in der Höhe von 350 Mio. Euro erarbeitet, welches folgende Maßnahmen umfasst.

- Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen
- Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder
- Abgeltung von durch Borkenkäferschäden verursachtem Wertverlust
- Errichtung von Nass- und Trockenlager für Schadholz
- Mechanische Entrindung als Forstschutzmaßnahme
- Maßnahmen zur Waldbrandprävention
- Forschungsmaßnahmen zum Thema „Holzgas und Biotreibstoffe“ sowie Forschungsanlage zur Herstellung von Holzgas und Biotreibstoffen
- Forschungsmaßnahmen zum Thema „Klimafitte Wälder“
- Maßnahmen zur verstärkten Verwendung des Rohstoffes Holz
- Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald

Zu den Fragen 7 bis 9:

- Welche Gebiete waren in den letzten 10 Jahren von Katastrophen im Wald betroffen?
- Wie groß war das Ausmaß der Schädlingsplagen in den letzten zehn Jahren - aufgeteilt nach einzelnen Schädlingen?
- Wie groß waren die Schäden durch Extremwetterphänomene in den letzten zehn Jahren?

Es darf auf die Dokumentation der Waldschädigungsfaktoren des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) unter <https://bfw.ac.at/rz/bfwcms.web?dok=9605> sowie auf die gemäß § 171 des Forstgesetzes 1975 veröffentlichten periodischen Erfassungen des Holzeinschlages unter <https://www.bmlrt.gv.at/forst/oesterreich-wald/wirtschaftsfaktor/holzeinschlagsmeldung-2019.html> verwiesen werden.

Zur Frage 11:

- Ist eine langfristige Regelung für die Reduktion der Holzimporte geplant?
 - a. Falls ja, welche?
 - b. Falls nein, warum nicht?

Die Verhängung eines Importstopps von Billigholz aus EU-Staaten ist als mengenmäßige Einfuhrbeschränkung gemäß Art. 34 ff AEUV zu sehen.

Zu den Fragen 13 bis 15:

- Sind langfristige Regeln für schnelle Aufarbeitung des durch Schädlinge befallenen oder durch eine Wetterkatastrophe gefallenen Holzes geplant?
 - a. Falls ja, welche?
 - b. Falls nein, warum nicht?
- Gibt es Regeln wie schnell das Frischholz aus dem Wald entfernt/abgeholt werden muss?
- Gibt es Regeln wie schnell befallenes Holz verarbeitet werden muss?

Es darf auf die einschlägigen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 und der Forstschutzverordnung verwiesen werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist gefällttes Holz, das von Forstschädlingen in gefahrdrohendem Ausmaß befallen ist oder als deren Brutstätte dienen kann, wo immer es sich befindet, so rechtzeitig zu behandeln, dass eine Verbreitung von Forstschädlingen unterbunden wird. Diese Verpflichtung trifft die Waldeigentümerin bzw. den Waldeigentümer oder die jeweilige Inhaberin bzw. den jeweiligen Inhaber des Holzes.

Gemäß § 44 Abs. 1 Forstgesetz 1975 hat die Waldeigentümerin bzw. der Waldeigentümer in geeigneter und zumutbarer Weise einer gefährlichen Schädigung des Waldes durch Forstschädlinge vorzubeugen und Forstschädlinge, die sich bereits in gefahrdrohender Weise vermehren, wirksam zu bekämpfen.

Gemäß § 4 Forstschutzverordnung ist Holz, das von Forstschädlingen in gefahrdrohendem Ausmaß befallen ist und bekämpfungstechnisch nicht behandelt wurde, an einen zum Zwecke der unverzüglichen bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten und entsprechend ausgestatteten Ort zu verbringen. Eine Zwischenlagerung des befallenen Holzes ist verboten.

Befallenes Holz ist am Bestimmungsort (auf Lagerplätzen) unverzüglich – während der Vegetationszeit jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden – derart zu behandeln, dass eine gefahrdrohende Vermehrung oder Verbreitung der Forstschädlinge ausgeschlossen ist.

Zur Frage 17:

- Wird an einer Änderung der Baumartenlisten gearbeitet?
 - a. Falls ja, wie wird diese aussehen und wann wird sie umgesetzt?
 - b. Falls ja, welche neuen Baumarten sollen aufgenommen werden?
 - c. Falls nein, warum nicht?

Im Anhang des Forstgesetzes 1975 sind sowohl die heimischen Laub- und Nadelbaumarten sowie eine Reihe von fremdländischen, bestandesbildenden und für die forstliche Nutzung geeigneten Arten und Gattungen aufgelistet. Das Forstgesetz bietet damit bereits jetzt eine Vielzahl von Möglichkeiten, die eine individuelle Baumartenwahl erlaubt.

Zur Frage 18:

- Wie steht es um die finanzielle Situation der Österreichischen Bundesforste AG aus?
 - a. Wie hoch waren die Gewinnausschüttungen in den letzten 5 Jahren?
 - b. Wie wirkt sich die niedrigen Holzpreise auf die Gewinne der ÖBf aus?
 - c. Warum steigt die Dividende der ÖBf gegenüber dem Jahr 2019 heuer um 50 %?

Es darf hierzu auf den gemäß § 277 Unternehmensgesetzbuch veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf AG) (unter https://www.bundesforste.at/fileadmin/bundesforste/Zahlen_Fakten/2020/Jahresabschluss_und_Lagebericht_OEBf_AG_2019_final.pdf) verwiesen werden.

Die Gewinnausschüttungen der ÖBf AG sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Mio. Euro
2015	21,0
2016	12,5
2017	12,3
2018	11,7
2019	7,0
2020	0,0

Elisabeth Köstinger

